



Polizeiverordnung

der Gemeinde Kämpfelbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit während des Faschingsumzuges und des Faschingsballs der „K.G. Fledermaus“ im Ortsteil Ersingen am Faschingssonntag.

Aufgrund § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 17.01.2021, ergeht folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den von der Gemeinde Kämpfelbach in Abstimmung mit der „K.G. Fledermaus“ festgelegten Umzugs- und Festbereich. Ein Lageplan mit den hinterlegten Straßen ist als Anhang dieser Verordnung beigelegt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich des Umzugs- und Festbereichs wird wie folgt abgegrenzt:

Bilfinger Straße (Nordseite, ab Einmündung Gartenstraße bis Einmündung Kelterstraße)

Kelterstraße (Nordseite, ab Bilfinger Straße bis Einmündung Pforzheimer Straße)

Pforzheimer Straße (Nordseite, ab Einmündung Kelterstraße bis Einmündung Lange Straße)

Lange Straße (Ostseite, ab Einmündung Pforzheimer Straße, sowie Südseite bis Einmündung Heinestraße)

Heinestraße (Ostseite, ab Einmündung Lange Straße bis Bahnüberführung „Heinestraße“)

S-Bahn-/Bahnlinie in Fahrtrichtung Pforzheim (Süd-/Südwestseite, ab Bahnüberführung „Heinestraße“ bis auf Höhe Wilferdinger Straße)

Wilferdinger Straße (Nordwestseite, auf Höhe S-Bahn-/Bahnlinie bis Einmündung Wilferdinger Straße)

Wilferdinger Straße (Ostseite, ab Einmündung Wilferdinger Straße bis Einmündung Gartenstraße)

Gartenstraße (Nordwestseite, ab Einmündung Wilferdinger Straße bis Einmündung Bilfinger Straße)

(3) An den Zugangsstraßen und -wegen zum Geltungsbereich nach Abs. 2 sind Absperrungen beziehungsweise physische Barrieren zu errichten und vom

Umzugs- und Festbereich abzugrenzen. Ergänzend sind Beschilderungen für Besucher und Dritte auf den Veranstaltungsbereich nach Abs. 2 aufzustellen. Der Umzug- und Festbereich ist an den Zugangsbereichen für jeden klar ersichtlich als solcher zu deklarieren.

§ 2 Spirituosenverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es am Faschingssonntag von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf dem nach § 1 Abs. 2 deklarierten Geltungsbereich verboten

1. Spirituosen zu konsumieren und
2. Spirituosen in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren, anstelle mit sich zu führen.

Ausgenommen vom Spirituosenverbot sind Gebäude und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt.

Spirituosen nach dieser Verordnung sind alkoholische Flüssigkeiten, die nach aktuellem EU-Recht einen Mindestalkoholgehalt von 15 % Vol. aufweisen; bei Eierlikör genügen 14 % Vol..

§ 3 Verhalten von Personen

- (1) Alle Zugänge zu und Ausgänge von den nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung definierten Bereichen sind freizuhalten.
- (2) Außerhalb der Toiletten ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 PolG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Ziffer 1 in den in § 1 bezeichneten Bereichen Spirituosen konsumiert.
 2. entgegen § 2 Ziffer 2 in den in § 1 bezeichneten Bereichen Spirituosen mit sich führt.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 die Zugänge zum und Abgänge vom Umzugs- und Festbereich nicht freihält.
 4. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG BW und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Donnerstag, 16.02.2023 in Kraft und am Mittwoch, 22.02.2023, außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde Kämpfelbach während den Faschingsumzügen und Faschingsbällen der „K.G. Fledermaus“ am Faschingssonntag vom 15.11.2021 außer Kraft.

Kämpfelbach, 13.02.2023

Thomas Maag
Bürgermeister



Ob dem Eisinger Weg
Kleines Bruch

Obere Bruch
Obere Bruch

Scheimnackel

Distr. Laierberg

Vaihenwiesen

Bei der Viehfahrt

Laubig

In der Rest

In der oberen Rest

Ob dem Eisinger Weg

Beim Steinbruch

Untere Hohfeut

Buchhalde

(Ob der Pfarsheimer Strae)

Buchhalde

Kapell

Vordere Kapelle

Obere

Untere